

legte Widerspruch – wenn er in der Sache beschieden werden müsste – voraussichtlich erfolglos bleiben müsste; auch für den Fall einer (reinen) Folgenabwägung vermag die Kammer keine Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Belange der Antragstellerin zu erkennen, die eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs tragen könnte (dazu nachfolgend c)).

a) Der Beigeladene hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) VIG einen individuellen Anspruch auf Zugang zu den Informationen, die ihm der Antragsgegner in Ausführung der Regelungen im Bescheid vom 25.06.2019 offen zu legen beabsichtigt. Insbesondere handelt es sich bei den Informationen, die ihm bekannt gegeben werden sollen, um „festgestellte“ nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen in hygienerechtlichen Bestimmungen. Soweit die Antragstellerin meint, es bedürfe tatbestandlich für diese „Feststellung“ über eine – primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse fußenden – Beanstandung hinausgehend zusätzlich einer rechtlichen Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde, vermag die Kammer dem nicht zu folgen bzw. das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu verneinen. Notwendig ist die – hier vorliegende und inhaltlich sogar unstrittige – Feststellung eines Verhaltens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Der Gesetzgeber hat sich zur hier aufgeworfenen Frage bereits hinreichend deutlich positioniert. In der bereits mehrfach zitierten Entwurfsbegründung zum Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 19.10.2011 (BT-Ds. 17/7374, S. 15; ausführlich zu den weiteren Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren BayVGH, Urteil vom 16.02.2017 - 20 BV 15.2208 -, LRE 74, 122; die zugelassene Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig unter dem Az. 7 C 29.17) heißt es hierzu:

„(...) Es besteht jedoch Uneinigkeit, ob bereits die Feststellung einer Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften – häufig „Beanstandung“ genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich – analytischer Erkenntnis beruhend in der Zuständigkeit der Untersuchungsämter liegt oder ob diese Feststellung maßgeblich einer zusätzlichen juristisch-wertenden Einordnung bedarf und durch die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen muss (...).

Zur Klarstellung wird der auskunftspflichtige Tatbestand nunmehr als eine – ohne dass vorwerfbares Verhalten vorliegen muss – von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle festgestellte Abweichung von Rechtsvorschriften definiert. (...)